

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 29.06.2016

Aufgrund des

§ 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 11) und § 24 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 10) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 32 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10. Februar 1996, (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 02.05.2018, (GVOBl. S. 162) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschluss des Kreistages vom 03. Dezember 2020 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 29. Juni 2016 erlassen:

§ 8a erhält folgende Neufassung:

§ 8a Sonstige Entschädigungen (Reisekosten/Fahrtkosten, sonstige Zuschüsse)

- (1) Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Kreistagsabgeordnete und ordentliche bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag und gegen Nachweis einmalig je Wahlperiode für die Beschaffung eines privaten digitalen Endgerätes, das für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse genutzt wird, einen Zuschuss von bis zu 400,00 €.

Inkrafttreten

Die II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 29.06.2016 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ratzeburg, den 11.12.2020

gez
Dr. Christoph Mager
Landrat